Ausgaben zu bestimmen und damit einen wirklichen Beitrag zur lokalen Entwicklung zu leisten. Neben Vertretern beider Regierungen werden auch lokale Behörden, Unternehmen, Gewerkschaften, Gemeindegruppen und Wohlfahrtsverbände beteiligt sein.

Obwohl es sich um eine gesonderte und separate Initiative handelt, ist über ihre Durchführung regelmäßig sowohl an den DPP-Begleitausschuß (Nordirland) als auch an den GFK-Begleitausschuß (Irland) Bericht zu erstatten.

17. Beide Regierungen haben nachzuweisen, daß diese Förderinitiative (einschließlich der erforderlichen Komplementärmittel) tatsächlich zusätzlichen Charakter hat, und zwar über die Zusätzlichkeit hinaus, die für Nordirland und Irland im DPP bzw. GFK vorgesehen ist.

Bei der Einführung dieser Gemeinschaftsinitiative treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten genaue Vereinbarungen über die Überprüfung der Zusätzlichkeit (einschließlich der Häufigkeit dieser Überprüfung).

18. Um die volle Einbeziehung aller relevanten Akteure zu fördern und den Ansatz „von der Basis nach oben", der für den Erfolg dieser Initiative wesentlich ist, wirksam umzusetzen, sollte während der Vorbereitung und der Durchführung des Programms technische Hilfe bereitgestellt werden. Bei der Vorbereitung wird die Kommission die technische Hilfe anbieten, die für die Bestimmung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Durchführungsmechanismen notwendig ist.

Das gemeinsam von beiden Mitgliedstaaten vorgelegte Programm sollte eine Bestimmung über technische Hilfe während der Durchführung des Programms beinhalten. Die technische Hilfe kann umfassen:

— die Verbreitung von Informationen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen;

— die Bereitstellung von Beratungs- und Sachverständigendiensten, die Zwischenbewertung des Programms einschließlich der Überprüfung seines Funktionierens, die während des dritten Jahrs seiner Durchführung vorgesehen ist;

— die Finanzierung von Seminaren, Konferenzen usw., die die Ziele dieser Initiative, d. h. Frieden und Versöhnung, voranbringen;

— die Einrichtung eines Koordinierungsmechanismus zur Mobilisierung des in den Gemeinde- und Wohlfahrtsverbänden und insbesondere in Frauengruppen vorhandenen Potentials sowie zur Unterstützung lokaler Gruppen bei der Entwicklung von Vorschlägen und Bewertungsprozessen und bei ihrer Rolle als Anreger und Triebfeder für die allgemeine Entwicklung von Projekten.

Information und Aufklärung über den Zugang zur Finanzierung werden auch weitgestreut zur Verfügung gestellt.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.542 — Babcock/Siemens/BS Railcare)

(95/C 186/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. Juni 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.